

Schloss 1
Postfach 276
3800 Interlaken
Telefon 031 635 97 70
Telefax 031 635 97 71

Unsere Referenz: GGGE 57/2014/bf

Interlaken, 13. März 2014

BEWILLIGUNG F (Verfügung)

zum Betrieb einer Festwirtschaft F mit Alkoholausschank

und für Veranstaltung bis 96 - 100 dB(A) und einer Dauer von weniger als 3 Stunden

Standortgemeinde Matten bei Interlaken

Veranstalter Mundartrockgruppe Hamschter, 3822 Lauterbrunnen

Verantwortliche Person
(Rechnungsadresse)



Anlass

Konzert

Ort / Lokal

Hangar 31, Flugplatz Interlaken, Matten

Datum / Zeit

Samstag 15.11.2014 18.00 - 03.00 Uhr

Anzahl Sitz-/Stehplätze

400

**Musik-
Schallpegelgrenz-
werte**

Es wird auf die Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007 aufmerksam gemacht. Die Meldung für Veranstaltungen über 93 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung vom 16. Februar 2014 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

Die Aufzeichnung des Schallüberwachungsgerätes sind nach dem Anlass direkt per Mail an die Lärmfachstelle Bern, zu übermitteln. Bitte keine Papierausdrucke!

Bedingungen und Auflagen

ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung. Die verantwortliche Person muss während der ganzen Betriebszeit anwesend sein.

1. Auflagen der Gemeinde Matten

- Die An- und Wegfahrt darf nicht durch das Dorf Matten (Aenderbergstrasse) erfolgen. Die Anfahrt erfolgt bei der Autobahnausfahrt Interlaken-Ost über Bönigen via Geissgasse auf den Flugplatz.
- Sperrung der Aenderbergstrasse mit Scherengitter inkl. "Allgemeines Fahrverbot" ab Kreuzung Aegertenstrasse / Hertigässli / Herziggässli. Die Kosten der Strassensperrung gehen zu Lasten des Veranstalters. Die Publikation im Amtsanzeiger wird durch die Sicherheitskommission Matten in Auftrag gegeben.
- Die Stahltoore des Hangars müssen soweit geöffnet sein, dass eine genügende Fluchtwegbreite sichergestellt ist.
- Die armasuisse als Gebäudeeigentümerin trägt die vollumfängliche Verantwortung bezüglich der Gebäudesicherheit und allgemeinen Tauglichkeit für Veranstaltungen mit grosser Personenbelegung.
- Die diensthabende Securitas-Patrouille der Gemeinde Matten wird beauftragt, den Konzertbetrieb und das Gelände nach 24.00 Uhr einmalig zu kontrollieren und die vorgefundene Situation ausführlich zu rapportieren.

2. Allgemeines

- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.
- Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und –besteck verwendet werden.
- Die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
- Es sind genügend hygienische Toilettenanlagen bereit zu stellen. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
- Die verantwortliche Person wird ausdrücklich auf die Pflicht aufmerksam gemacht, auch unmittelbar ausserhalb des Festareals für Ruhe und Ordnung zu sorgen, namentlich die Gäste anzuhalten, keinen unnötigen Lärm zu verursachen. Sie hat nötigenfalls unter ihrer Verantwortung stehende Hilfskräfte einzustellen und entsprechend zu instruieren (Art. 21 GGG).
- Musikalische Darbietungen (live oder ab Tonträger) müssen in ihrer Lautstärke ab 22.00 Uhr so zurückgestellt werden, dass das Ruhebedürfnis der Nachbarn nicht gestört wird.
- Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den Schallpegel von 93 dB(A) während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht übersteigen. Für Veranstaltungen mit höheren Immissionen ist ein Meldeformular einzureichen. Dieses finden Sie auf www.jgk.be.ch/regierungsstatthalter unter der Rubrik: Dokumente/Gastgewerbe.
- Bei berechtigten Klagen wegen Lärmimmissionen sind die Kontrollorgane berechtigt, die Veranstaltung vorzeitig abubrechen.

3. Jugendschutz

Dem Jugendschutz ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken indem

- die Abgabe, der Verkauf und die Weitergabe von alkoholischen Getränken wie Bier, saurem Most oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren und an volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler verboten ist (Art. 29, Bst. a GGG),
- die Abgabe von gebrannten alkoholischen Getränken, Spirituosen und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist (Art. 29, Bst. b GGG),
- Jugendlichen nicht ganze Harassen alkoholischer Getränke oder ganze Flaschen gebrannten Wassers verkauft werden dürfen,
- die Abgabe, der Verkauf und die Weitergabe von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist (Art. 16 HGG),
- Jugendliche unter 16 Jahren nach 21.00 Uhr nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin, des gesetzlichen Vertreters bewirtet werden dürfen. Jugendliche müssen einen persönlichen Ausweis mit Altersangabe vorweisen (Art. 26 GGG).

- Es sind mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste, alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge (Art. 28 GGG).
- An den Verkaufsstellen sind Hinweisschilder anzubringen, die auf die Abgabebeschränkung aufmerksam machen. Plakate, Armbänder etc. können gratis unter www.jugendschutzbern.ch bestellt werden.

4. Schutz vor dem Passivrauchen

- Gestützt auf Art. 20a, Abs. 1-3 der Gastgewerbeverordnung (GGV) ist das **Rauchen in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen verboten**¹⁾. Dies gilt auch für Festzelte und Wintergärten, auch wenn Seitenwände geöffnet werden können.

Auflagen gem. Art. 27 Abs. 3, Bst. a – d GGG:

- Die Innenräume sind rauchfrei.
- Es ist mit Verbotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
- Die verantwortliche Person hält die Gäste nötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
- Die verantwortliche Person weist nötigenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.

Art. 49 Abs. 2 GGG: Mit Busse von Fr. 40.— bis Fr. 2'000.— wird bestraft, wer (...) das Rauchverbot gemäss Art. 27 Absatz 1 GGG missachtet.

¹⁾ sofern nicht ein „Fumoir“ bewilligt wurde (www.be.ch/rauchen)

Das **Merkblatt Tabak und Alkohol** ist Teil dieser Bewilligung und die Bestimmungen sind einzuhalten.

5. Hygienevorschriften der Lebensmittelgesetzgebung

Die Hygienevorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind einzuhalten (Merkblatt für Betriebsbewilligung F). Insbesondere ist ein schriftliches Selbstkontrollkonzept zu erstellen (Vorlage unter: <http://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/kl/publikationen/Informationsdokumente.html>.)

6. Gebühren	Alkoholabgabe	CHF	75.--
	Überzeitbewilligung	CHF	30.--
	Schallpegel über 93 dB(A)	CHF	100.--
	Bearbeitungsgebühr	CHF	40.--
	Total	CHF	245.--

Die Rechnung folgt mit separater Post.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich mindestens im Doppel mit einem Antrag, der Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, einer Begründung sowie einer Unterschrift einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Regierungsstatthalteramt
Interlaken-Oberhasli



Martin Künzi
Regierungsstatthalter

Kopie an:

- Gemeindeverwaltung Matten bei Interlaken
- Kantonspolizei Interlaken (per Mail)
- Kantonspolizei Bern, Fachstelle Lärmakustik/Lasertechnik, Schermenweg 5, 3001 Bern
- Kantonales Laboratorium Bern
- Flugplatzinfos (per Mail)
- Buchhaltung RSA

Strafbestimmungen

Gemäss Art. 292 StGB wird mit Busse bestraft, wer dieser Verfügung nicht Folge leistet.